



Medienmitteilung

Datum: 6. Dezember 2013 – Nr. 62
Sperrfrist: keine

Regierungsrat fordert eine stufengerechte und pragmatische Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes

Mit Anpassungen der Raumplanungsverordnung, der Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung und den Technischen Richtlinien Bauzonen soll das revidierte Raumplanungsgesetz umgesetzt werden. Der Regierungsrat fordert einen effizienten und ressourcenschonenden Vollzug. Die Raumplanung muss primär in der Zuständigkeit der Kantone bleiben.

Der Regierungsrat betont in seiner Stellungnahme an das Bundesamt für Raumentwicklung das Primat der Kantone bei der Raumplanung. Diese klare Kompetenzordnung sei weiterhin zu berücksichtigen. Zudem seien die geplanten Umsetzungsinstrumente nochmals zu entschlacken, um einen effizienten und ressourcenschonenden Vollzug zu gewährleisten.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Siedlungsentwicklung mehr nach innen gelenkt werden soll. Auch die geforderte Festlegung des künftigen Siedlungsgebietes durch den Kanton stützt sich auf die räumliche Entwicklung nach innen, der Abstimmung von Siedlung und Verkehr, der Schonung von wertvollem Kulturland und der Erhaltung und Aufwertung von schützenswerten Lebensräumen. Hierzu liegt bereits seit Herbst 2013 ein Regierungsratsbeschluss vor.

Die Festlegung der Richtplaninhalte im Raumplanungsgesetz wird als ausreichend erachtet, die Präzisierung und Ausweitung mit weitreichenden Aufträgen und Aufgaben für die Kantone hingegen als zu umfassend beurteilt.

Der Regierungsrat verlangt, dass die Hürde zur Einzonung von Fruchtfolgeflächen hoch sein muss, um dem Gesetz Rechnung zu tragen zu können. Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen solle grundsätzlich erst möglich sein, wenn die Nutzungsreserven weitgehend ausgeschöpft seien.

Bezüglich bewilligungsfreier Solaranlagen soll den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, konkrete Vorschriften zu erlassen, wenn diese zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind. Der Regierungsrat begrüsst diese Möglichkeit sehr. Sie berücksichtige, dass auch in Bauzonen gewisse Gebiete oder Liegenschaften eine Sensibilität aufwiesen, die einer gesonderten Regelung bedürften.

Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Mitteilungspflicht der Kantone (Genehmigung von Nutzungsplänen sowie Beschwerdeentscheide im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen) wird als zu weitreichend beurteilt. Die rechtsgültige Bestimmung sei ausreichend. Es sei auch fraglich, ob seitens Bund und Kantone genügend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stünden, um der vorgesehenen Mitteilungspflicht Folge zu leisten. Der Regierungsrat spricht sich gegen eine Ausweitung der Mitteilungspflicht aus.

Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass die Kantone nur einzonen können, wenn gleichzeitig entsprechende Flächen ausgezont werden. Sie enthält keine Aussagen dazu, wie mit den laufenden Planungen umzugehen ist oder welcher Spielraum den Kantonen für die Genehmigungen von laufenden Nutzungsplanungsänderungen zugestanden wird. Da derzeit fast alle Ortsplanungsrevisionen im Kanton Obwalden in Bearbeitung sind, fordert der Regierungsrat mit Nachdruck, dass Nutzungsplanungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung vorgeprüft und im Sinne der Vorprüfung öffentlich aufgelegt wurden, vom Regierungsrat genehmigt werden können.